

Ethik-Kodex

Stand: Februar 2011

Gliederung des Ethikkodex

1. Präambel
2. Die therapeutische Tätigkeit als TanztherapeutIn (Berufsbezeichnung)
3. Fachliche Kompetenz und Fortbildung
4. Vertraulichkeit und Schweigepflicht
5. Körperkontakt
6. Menschenbild und Rechte der PatientInnen/KlientInnen
7. Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht
8. Darstellung der Tanztherapie in der Öffentlichkeit
9. Kollegiale Zusammenarbeit
10. Ethische Grundsätze im Ausbildungsbereich
11. Mitwirkung im Gesundheitswesen
12. Forschung in der Tanztherapie
13. Umgang mit Verstößen gegen die berufsethischen Richtlinien

1. Präambel

Der folgende Ethikkodex dient dazu, ethische Grundlagen/Standards für TanztherapeutInnen zu definieren, die für alle künstlerisch, psychotherapeutisch und gesundheitsbewahrend tätigen Mitglieder des BTD e.V. verbindlich sind. Das Leitprinzip des Ethikkodex ist, dass TanztherapeutInnen immer zum Wohl ihrer PatientInnen/KlientInnen tätig sind. Der Ethikkodex bietet keine Handlungsanweisungen sondern lediglich Handlungsorientierung und unterstützt die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Tun und der eigenen Haltung. Dies wird verstanden als ein Prozess stetiger Rückbesinnung und Bewertung, aus dem sich neue Perspektiven entwickeln lassen.

Der BTD definiert Tanztherapie als die psychotherapeutische Verwendung von Tanz und Bewegung zur Integration von körperlichen, emotionalen und kognitiven Prozessen des Menschen. Sie wird auch als künstlerische Therapie definiert, die Tanz und Bewegung als Medium zur Persönlichkeitserweiterung nutzt.

Der Ethikkodex dient weiter zum Schutz von PatientInnen/KlientInnen vor unethischer Anwendung von Tanztherapie und als Grundlage für die Klärung von Beschwerden.

2. Die therapeutische Tätigkeit als TanztherapeutIn (Berufsbezeichnung)

Der Beruf der Tanztherapeutin ist ein eigenständiger, wissenschaftlich und praktisch fundierter Beruf. Er dient der Indikationsstellung und der planvollen Behandlung von psychisch, sozial und/oder somatisch bedingten psychischen Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden. Ziel der Tanztherapie ist es, in der nonverbalen und verbalen Interaktion zwischen einer/m oder mehreren PatientInnen/KlientInnen und einem oder mehreren tanztherapeutisch Tätigen einen Prozess in Gang zu setzen, der Veränderungen und Weiterentwicklungen z.B. in Einzel-, Paar- oder Gruppentherapie mit tanztherapeutischen Methoden und Techniken ermöglicht. TherapeutInnen sind verantwortlich für den Aufbau einer tragfähigen, sicheren und schützenden Beziehung zum Klienten/zur Klientin.

Die Bezeichnung TanztherapeutIn BTD[®], ist geschützt durch die Anerkennungs-

Geyerspergerstr. 25
80689 München

T 089 / 58 97 90 23
F 089 / 54 66 24 32
E info@btd-tanztherapie.de
www.btd-tanztherapie.de

Amtsgericht Frankfurt a. M.
VR 10923

standards des BTD e.V., ebenso die Bezeichnungen Ausbildungsberechtigte TanztherapeutIn BTD, Ausbildungsberechtigtes Institut für Tanztherapie BTD, SupervisorIn BTD und LehrtherapeutIn BTD.

3. Fachliche Kompetenz und Fortbildung

- a.) Jedes Mitglied des BTD verpflichtet sich, Tanztherapie nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und sich regelmäßig durch Supervision und den Besuch fachlicher Veranstaltungen (innerhalb der Tanztherapie und benachbarter Gebiete) weiterzubilden. Jedes Mitglied hat sich bei der Ausübung auf jene Arbeitsgebiete und -methoden zu beschränken, in der sie/er nachweislich qualifiziert ist.
- b.) AusbilderInnen BTD, SupervisorInnen BTD und LehrtherapeutInnen BTD verpflichten sich zur regelmäßigen Fortbildung und zur transparenten Selbstdarstellung ihrer Fachkompetenz.
- c.) Jede/r Therapeut/in darf nicht praktizieren, wenn die therapeutische Kompetenz erheblich eingeschränkt ist durch physische oder psychische gesundheitliche Probleme. Dies bezieht sich auch auf den Einfluss von Drogen verschiedener Art.

4. Vertraulichkeit und Schweigepflicht

Alle Informationen, die den/die PatientIn/KlientIn betreffen, sind vertraulich zu behandeln, sowohl in der therapeutischen Tätigkeit als auch in der Supervision. Alle Aufzeichnungen und Unterlagen, die den/die PatientIn/KlientIn betreffen, müssen entsprechend der Datenschutzgesetze gespeichert und abgelegt werden.

5. Körperkontakt

Die TanztherapeutInnen respektieren die körperlichen, persönlichen, kulturellen, spirituellen, religiösen und politischen Grenzen der PatientInnen/KlientInnen. Innerhalb dieser Grenzen kann es zu Körperkontakt kommen. Sexuelle Stimulationen und Handlungen sind Missbrauch der PatientInnen/KlientInnen und dürfen unter keinen Umständen stattfinden.

6. Menschenbild und Rechte der PatientInnen/KlientInnen

Tanztherapie soll ausschließlich zum Wohle der PatientInnen/KlientInnen durchgeführt werden, wobei die/der TanztherapeutIn die Grenzen der therapeutischen Beziehung jederzeit respektieren muss und es nicht zu emotionalen, finanziellen oder sexuellen Ausbeutungen der PatientInnen/KlientInnen kommen darf.

7. Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht

Die/der TanztherapeutIn klärt ihre/n PatientIn zu Beginn der Therapie über dessen Rechte und folgende Aspekte auf: die Methode der Tanztherapie, die Rahmenbedingungen, das Setting, den voraussichtlichen Umfang der Therapie, die finanziellen Bedingungen der Therapie, die Schweigepflicht und Beschwerdemöglichkeiten.

8. Darstellung der Tanztherapie in der Öffentlichkeit

Unseriöse oder irreführende Werbung und Vergleiche sind unzulässig. Die Inanspruchnahme von Kompetenzen für Methoden, für die keine adäquate Qualifikation

erworben wurde, ist zu unterlassen.

9. Kollegiale Zusammenarbeit

TanztherapeutInnen sind bei Bedarf zur kollegialen Zusammenarbeit - auch mit VertreterInnen anderer Disziplinen - zum Wohle von PatientInnen/KlientInnen verpflichtet.

10. Ethische Grundsätze im Ausbildungsbereich speziell für Ausbildungsinstitute

Die vom BTD anerkannten Ausbildungsinstitute sind verpflichtet, diesen Ethikkodex sinngemäß ihren Ausbildungsrichtlinien zugrundezulegen.

Ausbildungsinstitute müssen weiterhin gewährleisten:

- a.) dass eine klare Trennung von Ausbildungsseminaren und ausbildungsunabhängigen Selbsterfahrungsseminaren oder Therapiegruppen vorliegt,
- b.) dass es innerhalb der Ausbildung mehrere AusbilderInnen gibt (siehe aktuelle Standards),
- c.) dass die AusbilderIn und LehrtherapeutIn bezogen auf eine SchülerIn/StudentIn zwei verschiedene Personen sein müssen.

11. Mitwirkung im Gesundheitswesen

In ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für die Menschenrechte werden TanztherapeutInnen ermutigt, ihren Beitrag zur Erhaltung und Schaffung von Lebensbedingungen zu leisten, die der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit sowie der Entwicklung und Reifung von Menschen dient.

12. Forschung in der Tanztherapie

TanztherapeutInnen sollen nach ihren Möglichkeiten an Forschungsvorhaben mitwirken. Die Durchführung solcher Forschungsvorhaben sowie die hieraus entstehenden Publikationen müssen dem Ethikkodex entsprechen. Die Interessen der PatientInnen/KlientInnen sind vorrangig.

13. Umgang mit Verstößen gegen die berufsethischen Richtlinien

Der BTD schafft die Möglichkeit eines angemessenen Beschwerdeverfahrens. Die Beschwerdeinstanz ist eine von der MV zu wählende Ethikbeschwerdekommision.

14. Einhaltung der Standards bei Unterrichtstätigkeit in Fortbildungsinstituten

Mitglieder verpflichten sich, ihre Lehrtätigkeit in professionellen Berufsausbildungen zur/zum zertifizierten Tanztherapeutin/en nur dann auszuüben, wenn diese Institute die BTD-Standards für Ausbildungsinstitute erfüllen.

Lehrtätigkeiten, die nicht auf eine Zertifizierung als TanztherapeutIn ausgerichtet sind, können selbstverständlich durchgeführt werden.

Ort, Datum

Name

Unterschrift